

Deshalb bedenken Sie bitte:

- ⊗ **Konkrete und realistische Planwünsche erleichtern die Gestaltung der Abfindungen und**
- ⊗ **tragen so wesentlich zu einem nachhaltigen Erfolg der Bodenordnung bei.**

Dies sollten Sie bei Ihren Überlegungen zu Ihren Abfindungswünschen bedenken. Sie ersparen sich so Enttäuschungen und Ärger.

Grundsätze der Landabfindung

Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke mit Land von gleichem Wert abzufinden.

Das bedeutet u.a., dass die Landabfindung eines Teilnehmers nach

- ⊗ **Nutzungsart (Acker, Grünland, Gehölz usw.),**
- ⊗ **Beschaffenheit (Bodengüte, Hängigkeit usw.) und**
- ⊗ **Entfernung vom Wirtschaftshof bzw. von der Ortslage**

seinen alten Grundstücken entsprechen soll, soweit es mit einer **großzügigen Zusammenlegung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbar ist.**

Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden.

Weitere Fragen zum Flurbereinigungsverfahren beantwortet Ihnen Ihr DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM WESTPFALZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

☎ 0631 / 3674 -

	Durchwahl
Zentrale	9
Gruppenleiter Carsten Wiesner	260
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Markus Böhm	266
Sachbearbeiter Axel Voll	264
Verwaltung	
Sachgebietsleiter Jochen Kleber	300
Sachbearbeiterin Edith Groel	295

Fax: 0631 / 3674 - 255

E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de

Internet: www.landentwicklung.rlp.de
www.dlr.rlp.de



DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM WESTPFALZ

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jettenbach-Kollweiler

Produkt-Nr. 21092

Informationen zum Planwunschtermin

Stand: Mai 2011

Allgemeines

Nach § 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind die Teilnehmer vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören. Dies geschieht im **Planwuschtermin**.

Die Abwägung aller bei der Abfindung zu berücksichtigenden Umstände kann erst nach Vorliegen sämtlicher Planwünsche erfolgen. Deshalb sind **Zusagen im Termin nicht möglich**. Bitte beachten Sie daher folgenden Grundsatz des Planwuschtermines:

**ES WIRD ALLES BESPROCHEN
UND NICHTS VERSPROCHEN!**

Sie können Ihren Planwunsch auch schriftlich abgeben. **Wir empfehlen** Ihnen jedoch, die **Wünsche persönlich im Termin** vorzutragen, da hierbei die für die Neugestaltung maßgeblichen Verhältnisse besser geklärt werden können.

Sie können sich in dem Termin auch **von einem Bevollmächtigten vertreten lassen**. Hierzu ist eine **beglaubigte Vollmacht erforderlich** (dies gilt übrigens auch, wenn ein Ehepartner den anderen vertritt).

Für die Bearbeitung der Abfindungswünsche ist es erforderlich, dass die persönlichen und flurstücksbezogenen Angaben stimmen. Mit der Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung hat jeder Teilnehmer im Mai 2011 einen **Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes** erhalten, in dem seine im Verfahren liegenden Flurstücke verzeichnet sind. Ihren Auszug sollten Sie **auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen** und uns eventuelle Änderungen mitteilen. **Bringen**

Sie diesen Auszug bitte zu allen Verhandlungen mit.

In der rechten oberen Ecke des **Nachweises des Alten Bestandes** ist die **Ordnungsnummer** aufgeführt, unter der Sie in unseren Akten geführt werden. Diese Ordnungsnummer sollten Sie in **allen** an uns gerichteten Schreiben neben dem Namen des Bodenordnungsverfahrens angeben.

Erläuterungen zu den Planwünschen

Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden. Ein **Rechtsanspruch auf Abfindung in Geld besteht jedoch nicht**.

Gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken **kann geteilt werden**, wenn
 es dem Zweck der Flurbereinigung dient,
 im Grundbuch die Miteigentumsanteile eingetragen sind und
 alle Eigentümer zustimmen.

Gehören mehrere Ordnungsnummern (z.B. Ehefrau, Ehemann, Eheleute) zusammen, so kann man **die Abfindung in einer Wirtschaftseinheit zusammenfassen**. Dies bedeutet, dass die Abfindung dieser Ordnungsnummern zusammen und nicht jede Einzelne für sich den Anforderungen an eine wertgleiche Landabfindung genügen muss.

Bewirtschaftet ein Teilnehmer **Pachtland**, so **sollte er dies im Planwuschtermin angeben**, damit es bei der Abfindungsgestaltung berücksichtigt werden kann. Zu beachten ist, dass durch die Bodenordnung die Pachtverhältnisse nicht aufgehoben werden. Bei

langfristig verpachtetem Land ist es zweckmäßig, dass

- Pächter und Verpächter den Planwunsch zusammen wahrnehmen oder
- der Verpächter den Pächter bevollmächtigt.

Bei der **Abgabe der Planwünsche** sollten Sie **zunächst** die Grundstücke benennen, von denen Sie glauben, sie unbedingt wieder erhalten zu müssen (so genannte **bedingte Grundstücke**). Hierbei sind besondere Gründe anzugeben, die eine derartige Abfindung rechtfertigen, **da niemand Anspruch auf Abfindung in einer bestimmten Lage hat, auch nicht in der Lage der Altflurstücke**. Die übrigen Planwünsche gliedern Sie bitte nach Nutzungsarten.

Eine geplante Änderung eines Betriebes wie
 Aussiedlung oder größere bauliche Maßnahme
 Umstellung auf umweltschonende/ökologische Wirtschaftsweise o.ä.

muss spätestens im Planwuschtermin vorgebracht werden. Ein nachträgliches Vorbringen braucht nicht berücksichtigt zu werden.

Sie sollten alle Eigen- und Besonderheiten des eingebrachten Grundeigentums mitteilen.

An einem Bodenordnungsverfahren sind viele **Teilnehmer** beteiligt, deren Interessen es abzuwägen gilt.